

Satzung des Vereins „**PUSH – Förderverein der Jugendpflege Hilchenbach**“, Hilchenbach (Amtsgericht AZ 36 AR 44/12)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein „PUSH – Förderverein der Jugendpflege Hilchenbach“ mit Sitz in Hilchenbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Kinder- und Jugendarbeit, Kommunikation, Kunst, Kultur und soziokultureller Bildung im Stadtgebiet. Der Verein führt ausnahmslos Tätigkeiten in Kooperation mit der Jugendpflege der Stadt Hilchenbach durch.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Veranstaltungen, Seminare und Workshops für Kinder und Jugendliche verwirklicht.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

Aktive Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

2. Fördermitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Zielsetzung des Vereins finanziell oder in sonstiger Weise unterstützt. Die Fördermitgliedschaft begründet keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere haben Fördermitglieder kein Stimm- oder Wahlrecht.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Aus dem Antrag muss hervorgehen, ob die aktive oder passive Fördermitgliedschaft erworben werden soll.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Ein Austritt ist ohne Kündigungsfrist möglich und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei vereinschädigendem Verhalten erfolgen und erfordert die 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktives Mitglied ist berechtigt, die Mitgliederversammlung zu besuchen und aktives sowie passives Wahlrecht auszuüben.
2. Fördermitglieder haben das Recht, ohne Stimmrecht am Vereinsleben teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind an ordnungsgemäß herbeigeführte Beschlüsse und Vereinbarungen des Vereins gebunden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus 7 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- erster VorsitzendeR , zweiter Vorsitzender,
Kassenwart, Schriftführer, Pressesprecher sowie 2 Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Arbeit ab. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 7 Vertretungsmacht

Nach außen wird der Verein durch die/den ersten VorsitzendeN und den zweiten VorsitzendeN vertreten. JedeR von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie handeln jeweils im Auftrag des Vorstandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Erfordern die Vereinsinteressen einen Beschluss aller aktiven Mitglieder oder verlangt 1/10 der aktiven Mitglieder schriftlich und begründet die Abhaltung einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung, so muss der Vorstand sie einberufen.

Zu einer Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung vom Vorstand schriftlich eingeladen werden. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung wird auch dann als schriftlich und ordnungsgemäß angesehen, wenn sie dem Vereinsmitglied über eine von ihm dem Vorstand bekannt gegebene elektronische Nachrichtenverbindung, die dem Empfänger das Lesen der Nachricht grundsätzlich ermöglicht übermittelt worden ist.

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Sowohl von den Sitzungen des Vorstandes als auch der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das neben der/dem ProtokollführerIn von der/dem VersammlungsleiterIn zusätzlich unterzeichnet wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Ein entsprechender Antrag muss auf der schriftlichen Einladung für die Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hilchenbach die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Anträge müssen auf der schriftlichen Einladung für die Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Ort, Datum

Unterschriften der Gründungsmitglieder